

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Durch seine Unterschrift macht der Kunde ein unwiderrufliches Angebot für 8 Wochen. Die Annahmeerfolge durch die Firma Ruppel wahlweise durch Auftragsbestätigung und/oder Erbringung der bestellten Leistungen innerhalb der 8 Wochen. Sofern die Auftragsbestätigung von dem Angebot abweicht, gilt die Auftragsbestätigung vom Kunden als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung bei der Firma Ruppel eingehend schriftlich widerspricht.
2. Mündliche Absprachen, nachträgliche Vertragsänderungen, auch soweit sie in der Spezifikation erfolgen, zugesicherte Eigenschaften der Ware, Liefer- und Montagetermine sind für die Firma Ruppel nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
3. Für die Auftragsbestätigung, für die Entgegennahme von Mängelrügen und für die Abwicklung des Vertrages sind nicht die Geschäftsstellen, sondern ausschließlich die Zentrale in Lauda-Königshofen zuständig.
4. Erfüllungsort für beide Teile ist die Zentrale Lauda-Königshofen. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag, aus Vertragsänderungen, aus einem Nachtragsvertrag, für alle Klagen aus diesen Rechtsverhältnissen, wie auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozeß ist allein Amtsgericht Tauberbischofsheim bzw. Landgericht **Mosbach**.

II. Preise

1. Die Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß rein netto, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei Aufträgen, Teillieferungen oder Nachbestellungen unter 5.000 Euro Warenwert, ausschließlich Mehrwertsteuer, gelten die Preise nur ab Werk.
3. Bei Aufträgen oder Nachbestellungen gelten folgende Mindermengenzuschläge:
bis 3.000 Euro + 8%
3.001 Euro bis 5.000 Euro + 5%
5.001 Euro bis 8.000 Euro + 3%
Bei Nachbestellungen, die später als 30 Tage nach Lieferung des Hauptauftrages erfolgen, werden ebenfalls die o.g. Mindermengenzuschläge berechnet.
4. Unbeschadet getroffener Vereinbarungen sind maßgebend die am Tag der Lieferung und Leistung gültigen Preise.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt bei der Firma Ruppel eingehend ohne Abzug zu zahlen. Zahlungen sind nur an die Zentrale Lauda-Königshofen zu leisten. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Die Firma Ruppel bestimmt, auf welche Forderung eingehende Zahlungen zu verrechnen sind, wenn nicht der Kunde eine Tilgungsbestimmung trifft. Eventuelle mit der Zahlung entstehende Unkosten und Gebühren trägt der Kunde. Bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel werden die Forderungen erst mit der Einlösung getilgt.
2. Gegen die Ansprüche der Firma Ruppel kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbestritten ist oder rechtskräftig tituliert ist. Ferner kann der Kunde ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB oder Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB nicht geltend machen. Die abbedungenen Rechte hat der Kunde nur dann, wenn er Sicherheit in Höhe des Anspruches oder Restanspruches der Firma Ruppel leistet, was durch unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstituts zu erfolgen hat.
3. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Vertrag entstehender Verbindlichkeiten des Kunden Eigentum der Firma Ruppel. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung unzulässig. Bei Eingriffen von Gläubigern des Kunden, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Kunde sofort Mitteilung zu machen, sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet, das Eigentum der Firma Ruppel mindestens in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen die Versicherer werden bereits jetzt vom Kunden an die Firma Ruppel abgetreten, die die Abtretung annimmt. Schäden sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände weiter veräußert, so tritt der Kunde den vereinbarten Kaufpreis bereits jetzt an die Firma Ruppel ab, die die Abtretung annimmt.
6. Sollte der Vertrag rückabgewickelt werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist die Firma Ruppel berechtigt, zumindest 1/60 des Nettoauftragswertes pro angefangenen Monat zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer als Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch der Sache geltend zu machen. Der Firma Ruppel steht darüber hinaus das Recht zu, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
7. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen und Versicherungspflichten und den sich aus unserem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtung nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder werden über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Kunden, die im Handelsregister nicht eingetragen sind. Ist der nicht im Handelsregister eingetragene Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug und beträgt die geschuldete Summe mindestens den 10. Teil des Kaufpreises, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
9. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach und macht die Firma Ruppel den Eigentumsvorbehalt geltend, so kann in keinem Falle eingewendet werden, daß der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Gewerbes des Kunden dienen müsse.

IV. Lieferungen, Liefer- und Montagetermine

1. Liefer- /oder Montagetermine sind immer nur annähernd zu betrachten. Wird ein verbindlicher Liefer- und/oder Montagetermin um mehr als zwei Wochen überschritten, so kann der Kunde der Firma Ruppel eine angemessene Nachfrist schriftlich setzen, mit dem Hinweis, dass er nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten wird. Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung verbindlicher Liefer- und/oder Montagetermine sind in jedem Fall ausgeschlossen, auch im Fall der Vereinbarung von Fixterminen.
2. Voraussetzung für die Liefer- und/oder Montagepflicht der Firma Ruppel ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Kunden, der fristgerechte Eingang der vom Kunden zu unterzeichnenden Lieferspezifikationen und Lieferplänen sowie sonstige vom Kunden zu beschaffende Unterlagen und Genehmigungen. Fehlende Kreditwürdigkeit des Kunden vor oder nach dem Vertragsabschluß berechtigen die Firma Ruppel entweder Vorauszahlung des Gesamtbetrages, einschließlich gültiger Mehrwertsteuer, vor Lieferung und/oder Montage zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
3. Bei Abbildungen, Maßen, Farben etc. bleiben geringfügige Abweichungen vorbehalten. Vorbehalten sind ferner Konstruktions- und Formänderungen der einzelnen Einrichtungsteile, soweit der Kaufgegenstand und dessen Aussehen nicht grundlegend geändert wird. Grundlegende Änderungen von Einzelteilen berechtigen nicht zum Rücktritt vom ganzen Vertrag. Unbenutzte und unbeschädigte Serienteile werden nur unter der Bedingung zurückgenommen, dass diese spätestens 10 Tage nach Anlieferung frachtfrei nach Lauda zurückgesandt werden. Bei Rücknahme wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15% vom ursprünglich berechneten Wert zzgl. MWSt. erhoben. Sonderanfertigungen jeglicher Art, furnierte oder lackierte Teile werden nicht zurückgenommen.
4. Der Versand erfolgt für Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit der Übergabe an Bahn, Post, Spedition oder sonst mit dem Transport Beauftragten, auch wenn die Beauftragung durch die Firma Ruppel erfolgt, ist die Firma Ruppel ihrer Lieferverpflichtung nachgekommen.
5. Wenn der Kunde einen ihm vorbehaltenen Liefer- und/oder Montagetermin nicht bekannt gibt, oder nach der Anzeige der Bereitstellung der Sendung mit der Übernahme länger als 14 Tage in Rückstand ist, kann die Firma Ruppel nach einer zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen entweder Vorauszahlung des Gesamtbetrages zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
Steht der Firma Ruppel das Recht zu, Schadenersatz zu fordern, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann die Firma 25% des Gesamtbetrages als Schaden ohne Nachweis geltend machen. Dem Kunden verbleibt das Recht, nachzuweisen, dass der Firma Ruppel ein geringerer Schaden entstanden ist.
Der Firma Ruppel verbleibt wahlweise das Recht, konkreten Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

V. Gewährleistung

1. Innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Empfang der Ware und/oder der Leistung sind diese zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Ein Leistung sind konkret zu bezeichnen, andernfalls liegt eine wirksame Mängelrüge nicht vor. Die schriftliche Mängelrüge muß innerhalb von 14 Tagen seit Empfang bei der Firma Ruppel eingegangen sein, andernfalls mangelfrei geliefert und geleistet ist.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate, gerechnet ab Lieferung und/oder Leistung. Gewährleistungsmängel müssen ebenfalls schriftlich und konkret gerügt werden. Für Mängel, die später als 3 Monate seit Lieferung und/oder Leistung in Erscheinung treten, wird nicht gehaftet. Mündliche Beanstandungen des Kunden sind verbindlich, wenn sie von der Firma Ruppel schriftlich bestätigt sind.
3. Im Falle eines berechtigten Gewährleistungsmangels hat der Kunde, soweit er vollständig bezahlt hat, nur Anspruch auf Nachbesserung. Wandlungs-, Minderungsverlangen, Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz sind, soweit zulässig, ausgeschlossen. Bei unverhältnismäßig hohen Kosten der Nachbesserung kann die Firma Ruppel den Kunden auf Minderung verweisen. Ersatz eines mittelbaren Schadens ist stets ausgeschlossen. Werden geltend gemachte Mängel von der Firma Ruppel überprüft, kann der Kunde daraus keine Rechte herleiten. Sind die geltend gemachten Mängel unbegründet, hat der Kunde die Kosten der Überprüfung auf Verlangen zu erstatten.

VI. Montage

1. Bei Aufträgen bis 5.000,- Euro netto, oder bei Nachbestellungen bis 5.000,- Euro netto, die 30 Tage nach Lieferung des Hauptauftrages getätigt werden, ist die Montage nicht enthalten und die Montage wird auf Wunsch des Kunden gegen Berechnung durchgeführt.
2. Die Montage besteht im Aufbau der gelieferten Teile, gemäß Lieferschein, Montagespezifikation und Einrichtungsplan. Alle zusätzlich vom Kunden gewünschten Arbeiten, wie zum Beispiel Arbeiten, die sich durch bauliche Veränderungen ergeben oder vom Plan abweichen, stellen eine zusätzliche Leistung dar und werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, zum Montagetermin die Räume für eine reibungslose Montage bereitzuhalten. Sollte aus diesem Grunde oder aber auch durch einen sonst vom Kunden zu vertretenden Umstand nicht reibungslos gearbeitet werden können, so hat der Kunde alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu bezahlen.
4. Vom Kunden sind Arbeitsstrom, Beleuchtung, Leitern und Aufzüge während der gesamten Montagezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.
5. Die Montage erfolgt an Werktagen von Montag bis Samstag. Zusätzliche Kosten, die der Kunde zu vertreten oder sonst veranlasst hat, wie zum Beispiel zusätzliche An- und Abfahrten und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet. Der Stundensatz Werktags beträgt Euro 42,-; der Stundensatz Sonn- und Feiertags Euro 63,-; der Kilometersatz pro Montagewagen beträgt 0,60, jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
6. Der Kunde ist zum sofortigen Abtransport des Verpackungsmaterials verpflichtet und trägt die dafür entstehenden Kosten.